

Kein Rentenausgleich bei Unterhaltspflichtverletzung

Ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs ist gerechtfertigt, wenn die Ehegatten in den letzten acht Jahren der 21-jährigen Ehezeit räumlich getrennt waren und zusätzlich der ausgleichsberechtigte Ehegatte während dieser Zeit seine Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern verletzt hat.

1. Sachverhalt

Die beteiligten Eheleute streiten sich darüber, ob ein Versorgungsausgleich während eines Ehescheidungsverfahrens durchzuführen ist. Die Eheleute haben 1991 geheiratet, im November 2012 wurde der Scheidungsantrag der Ehefrau zugestellt. Die Ehe wurde im Oktober 2013 rechtskräftig geschieden. Aus der Ehe ist 1998 ein Kind hervorgegangen. Die Beteiligten lebten seit April 2004 räumlich voneinander getrennt. Spätestens seit diesem Zeitpunkt zahlte der Ehemann keinen Unterhalt mehr, obwohl er hierzu finanziell in der Lage war. Im Rahmen des Versorgungsausgleichs hätte die Ehefrau erhebliche Anrechte (Saldokapitalbetrag von über 100.000 Euro) auf den Antragsgegner übertragen müssen.

Das Amtsgericht hat die Ehe geschieden und den Versorgungsausgleich wegen grober Unbilligkeit ausgeschlossen. Dagegen legte der Ehemann Beschwerde ein.

2. Beschluss des OLG Düsseldorf vom 18.7.2018 (Aktenzeichen: 8 UF 221/17)

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde des Ehemannes als unbegründet zurückgewiesen. Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs sei gerechtfertigt, denn Antragsgegner habe seit der räumlichen Trennung im Jahre 2004 für die gemeinsame Tochter keinen Unterhalt gezahlt. Zusätzlich habe er während der Trennungszeit längere Zeit seine Unterhaltspflichten verletzt. Aus dem Versicherungsverlauf sei ersichtlich, dass für den Ehemann und Kindesvater die tatsächlich bestehenden Erwerbsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft worden seien und er sich verantwortungslos verhalten habe. Er habe aber die finanziellen Möglichkeiten für die Unterhaltszahlungen gehabt. Aufgrund der langen Trennungszeit und der erheblichen Pflichtverletzung sei der Ausschluss berechtigt.

Bereits aufgrund der langen Trennungszeit könnte allenfalls der Ausgleich der erworbenen Rentenanteile bis zur Trennung erwogen werden. Da die Ehefrau bei vollschichtiger Erwerbstätigkeit das Kind über Jahre ohne Unterhaltszahlungen des Ehemannes allein betreut und finanziell versorgt habe, sei es insgesamt grob unbillig, einen Versorgungsausgleich

zulasten der Ehefrau durchzuführen. Die eigentlich rechtfertigende Grundlage für den Versorgungsausgleich, die Versorgungsgemeinschaft der früheren Ehegatten, sei bereits mit der Trennung vor fast zehn Jahren aufgehoben worden.

Autorin dieses Beitrages ist Rechtsanwältin Christina Begeat, zugleich Fachanwältin für Familienrecht.